

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb3b1d5a-6d59-3433-822b-302f844753e5>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	32006R1907
<b>Normtyp</b>	Verordnung
<b>Normgeber</b>	EU
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Anhang 26 32006R1907

### Anlage 7

#### Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse

1.

Asbesthaltige Erzeugnisse bzw. ihre Verpackung müssen mit der nachstehenden Kennzeichnung versehen sein:

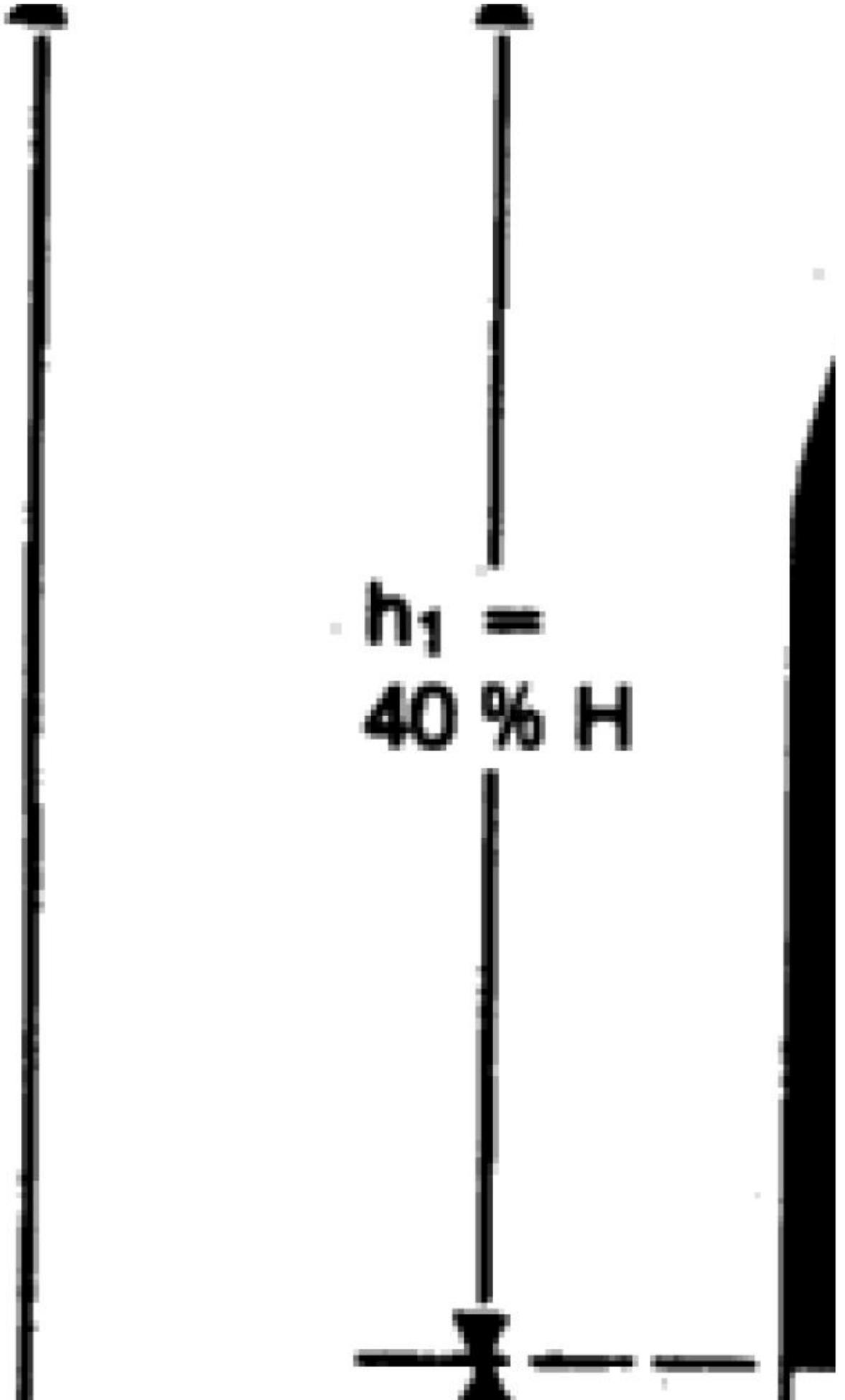
- a) Die dem nachstehenden Muster entsprechende Kennzeichnung muss mindestens 5 cm hoch (H) und 2,5 cm breit sein.
- b) Sie gliedert sich in zwei Teile:
  - den oberen Teil ( $h_1 = 40 \% H$ ), der den Buchstaben "a" weiß auf schwarzem Grund enthält;
  - den unteren Teil ( $h_2 = 60 \% H$ ), der die Standardaufschrift schwarz und/oder weiß auf rotem Grund deutlich lesbar enthält.
- c) Enthält das Erzeugnis Krokydolith, so ist die Angabe "Enthält Asbest" der Standardaufschrift durch folgende Angabe zu ersetzen: "Enthält Krokydolith/blauen Asbest".

Die Mitgliedstaaten können von Unterabsatz 1 die Erzeugnisse ausnehmen, die in ihrem Gebiet in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Kennzeichnung muss jedoch die Aufschrift "Enthält Asbest" enthalten.

d)

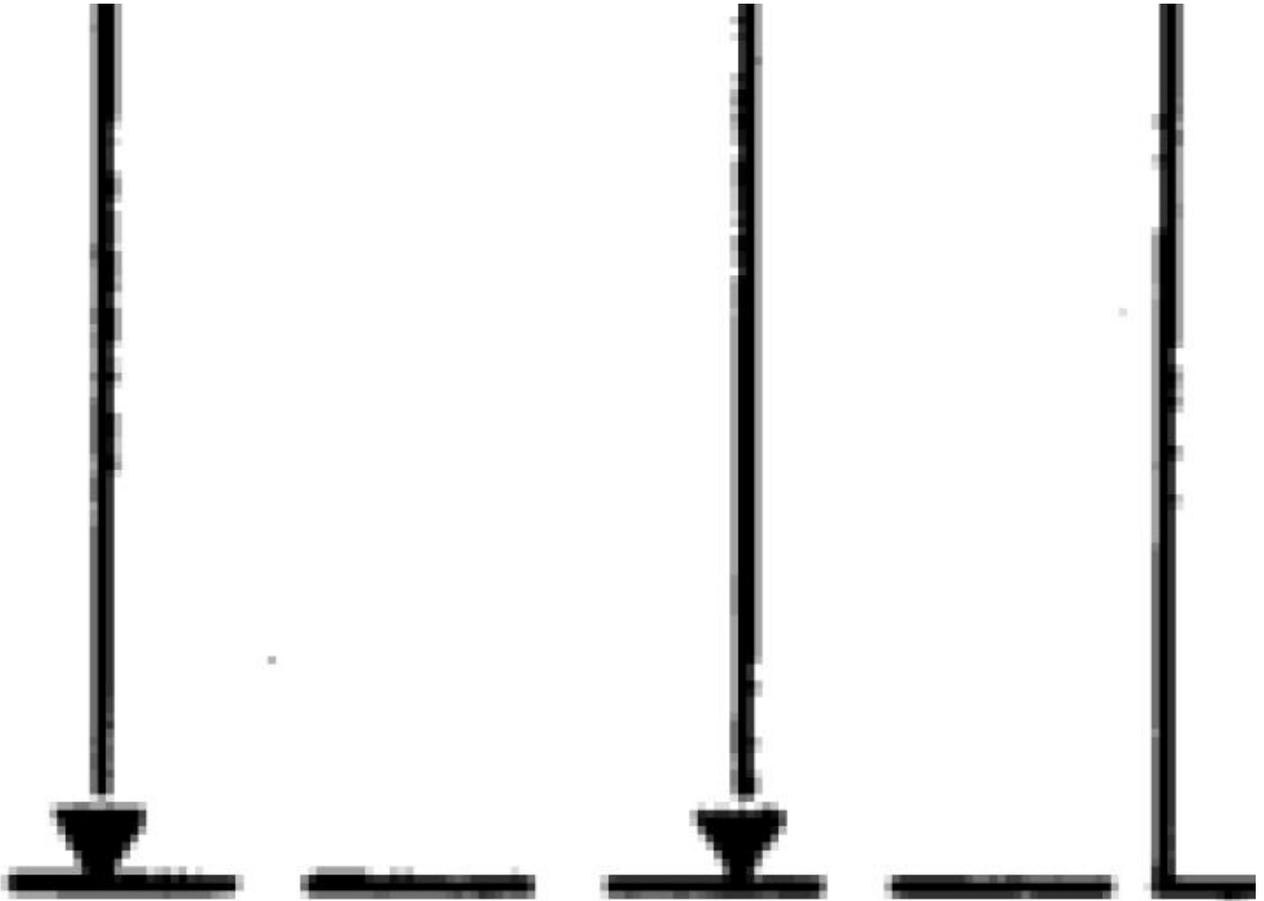
Wird die Kennzeichnung direkt auf das Erzeugnis aufgedruckt, so genügt eine einzige Farbe, die mit der Farbe der Unterlage kontrastiert.





H

H<sub>2</sub> 60 % H



$h_1 = 40 \% H$

a

Buchstabe ,a' weiß auf schwarzem Grund

H

ACHTUNG ENTHÄLT ASBEST

Standardaufschrift schwarz und/oder weiß auf rotem Grund

$h_2 = 60 \% H$

Gesundheits-gefährdung bei Einatmen von Asbeststaub

Sicherheits-vorschriften beachten

2.

Die Kennzeichnung muss entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

- a) auf jeder kleinsten Liefereinheit;
- b) enthält ein Erzeugnis Bestandteile auf Asbestgrundlage, so genügt es, wenn die Bestandteile gekennzeichnet sind. Auf die Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn wegen der geringen Abmessungen oder wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit eine Kennzeichnung des Bestandteils nicht möglich ist.

3.

Kennzeichnung verpackter asbesthaltiger Erzeugnisse

- 3.1. Bei verpackten asbesthaltigen Erzeugnissen muss auf der Verpackung deutlich lesbar und unverwischbar folgende Kennzeichnung angebracht sein:
  - a) das Symbol und die dazugehörigen Gefahrenhinweise entsprechend diesem Anhang;
  - b) Sicherheitsratschläge, die entsprechend den Angaben dieses Anhangs auszuwählen sind, sofern sie für das jeweilige asbesthaltige Erzeugnis in Frage kommen.

Sofern auf der Verpackung weitere Sicherheitshinweise gegeben werden, dürfen diese die Angaben nach den Buchstaben a und b weder abschwächen noch ihnen entgegenstehen.

- 3.2. Die Kennzeichnung nach Nummer 3.1 muss
  - auf einem fest auf der Verpackung haftenden Kennzeichnungsschild oder
  - auf einem fest mit der Verpackung verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder
  - unmittelbar durch Aufdruck auf die Verpackung
 erfolgen.
- 3.3. Asbesthaltige Erzeugnisse, die nur lose in Plastikfolie oder dergleichen verpackt sind, gelten als verpackte Erzeugnisse und sind nach Nummer 3.2 zu kennzeichnen. Werden einzelne Erzeugnisse solchen Verpackungen entnommen und unverpackt in den Verkehr gebracht, so ist jeder kleinsten Liefereinheit ein Zettel mit einer Kennzeichnung nach Nummer 3.1 beizufügen.

4.

Kennzeichnung unverpackter asbesthaltiger Erzeugnisse

Bei unverpackten asbesthaltigen Erzeugnissen muss die Kennzeichnung nach Nummer 3.1

- auf einem fest auf dem asbesthaltigen Erzeugnis haftenden Kennzeichnungsschild oder
- auf einem fest mit dem asbesthaltigen Erzeugnis verbundenen Anhängeschild (Anhänger) oder
- unmittelbar durch Aufdruck auf das asbesthaltige Erzeugnis

oder, wenn diese Verfahren sich nicht sinnvoll anwenden lassen, z. B. wegen der geringen Abmessungen des Erzeugnisses, wegen sonstiger ungünstiger Beschaffenheit oder wegen bestimmter technischer Schwierigkeiten, durch einen Zettel mit einer Kennzeichnung nach Nummer 3.1 erfolgen.

5.

Unbeschadet von Gemeinschaftsbestimmungen in bezug auf Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz sind der Kennzeichnung der Erzeugnisse, die im Rahmen ihrer Verwendung verarbeitet oder weiterbearbeitet werden können, alle Sicherheitsratschläge beizufügen, die für das betreffende Erzeugnis geeignet sein können, insbesondere folgende Angaben:

- Nach Möglichkeit im Freien oder in gut gelüfteten Räumen arbeiten!
- Möglichst handbetriebene oder langsamlaufende Geräte, erforderlichenfalls mit Staubauffangvorrichtung, verwenden! Werden schnelllaufende Geräte verwendet, sollten diese stets mit solchen Vorrichtungen versehen sein.
- Vor dem Schneiden oder Bohren möglichst befeuchten!
- Staub befeuchten, in ein gut schließendes Behältnis füllen und gefahrlos beseitigen!

6.

Die Kennzeichnung von zur Verwendung im Haushalt bestimmten Erzeugnissen, die nicht unter Nummer 5 fallen und bei denen während ihrer Verwendung Asbestfasern freigesetzt werden können, sollte, falls erforderlich, folgenden Sicherheitsratschlag enthalten: "Bei Abnutzung ersetzen!".

7.

Die Kennzeichnung asbesthaltiger Erzeugnisse ist in der Amtssprache des Mitgliedstaats/den Amtssprachen der Mitgliedstaaten abzufassen, in dem/denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird.